

Befindet sich das Wasserschutzgebiet auf dem Territorium mehrerer Kreise und ist für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes die Zuständigkeit des Rates des Bezirkes nicht gegeben, so ist für jeden am Wasserschutzgebiet beteiligten Kreis das erforderliche Wasserschutzgebiet festzulegen. In diesen Fällen leitet der Rat des Kreises die Vorbereitung des Beschlusses ein, auf dessen Territorium die Fassungszonen liegen. Er veranlaßt dann durch Übergabe der Unterlagen und nach der entsprechenden Abstimmung die Festlegung des Wasserschutzgebietes auf dem Territorium des Nachbarkreises, auf dem sich die engere oder weitere Schutzzone befindet.

## §4

#### Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung der Schutzzonekommission

(1) Zur Wahrnehmung der im § 2 genannten Aufgaben bilden die Räte der Bezirke und Kreise Schutzzonekommissionen, die das einheitliche und koordinierte Handeln aller an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse über die Festlegung der Wasserschutzgebiete beteiligten Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte sowie der Betriebe und Einrichtungen sichern.

(2) Die Leitung der Schutzzonekommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises.

(3) Die Mitglieder der Schutzzonekommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen berufen. Als Mitglieder der Schutzzonekommission werden in der Regel Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie folgender Betriebe und Einrichtungen berufen:

- Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,
- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Wasserwirtschaftsdirektion,
- Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage!

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe und Einrichtungen in die Schutzzonekommission berufen werden.

(4) Die Schutzzonekommission nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Kommission gemäß § 12 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) und § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwermisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295) wahr. Die Mitglieder der Schutzzonekommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag mit den Betroffenen und an der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen in den Gemeinden mit.

## §5

#### Pflichten des Rechtsträgers bzw. Investitionsauftraggebers der Wassergewinnungsanlage sowie der zuständigen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen<sup>1</sup>

(1) Der Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage ist für die Beschaffung und Anfertigung aller für die Festlegung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen (Anlage) verantwortlich. Er hat diese an das für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständige Fachorgan des jeweiligen Rates des Bezirkes oder Kreises einzureichen.

(2) Die Gutachten, Stellungnahmen und Angaben (Anlage) sind in einer Frist von 6 Wodien nach Aufforderung durch die dafür zuständigen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen dem Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber zu übergeben, sofern nicht andere Fristen mit dem Vorsitzenden der Schutzzonekommission vereinbart wurden.

(3) Der Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage ist verpflichtet, an der Beratung über den Schutzgebietsvorschlag mit den Betroffenen und an der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen in den Gemeinden mitzuwirken.

## §6

#### Grundsätze für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

(1) In den Wassergewinnungsgebieten zur Trinkwasserversorgung ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens so durchzuführen, daß die Menge und Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Nutzungsartenänderungen sind nur zulässig, wenn die bisherige Nutzung durch die Festlegung des Wasserschutzgebietes nicht mehr möglich ist.

(3) Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Fassungszonen darf eine forstwirtschaftliche Nutzung nur vorgenommen werden, wenn die festgelegten Nutzungsbeschränkungen eine radikale Einschränkung der Düngung vorsehen und eine mechanisierte Bearbeitung einschließlich Ernte nicht mehr möglich ist. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten sind für diese Flächen dem bisherigen landwirtschaftlichen Nutzer Ersatzflächen, gegebenenfalls auch nach Intensivierung nutzbare Forst- und Ödlandflächen, zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern eine weitere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der im Trinkwassergebiet liegenden Flächen möglich ist, darf ein Erwerb dieser Flächen im Zusammenhang mit der Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlagen nicht vorgenommen werden.

## §7

#### Entschädigungsregelung für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Der Ausgleich der durch die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwasserschutzgebieten entstehenden Wirtschafterschwermisse erfolgt auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung.

(2) Der Ausgleich des Ertragsausfalls in der Pflanzenproduktion ist vorrangig durch schnell realisierbare Intensivierungsmaßnahmen sowie Übernahme von nutzbaren Forst- und Ödlandflächen zur Verhinderung einer weiteren Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch weitere Maßnahmen entsprechend §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung anzustreben.

(3) Die im Zusammenhang mit den gemäß Abs. 2 eingeleiteten Maßnahmen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen sind an die Land- bzw. Forstwirtschaftsbetriebe als einmalige Entschädigung zu zahlen. Für die Verwendung der Mittel gilt § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung. Soweit gemäß § 6 Abs. 3 eine forstwirtschaftliche Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt, werden im Rahmen der einmaligen Entschädigung auch die den Land- bzw. Forstwirtschaftsbetrieben entstehenden zusätzlichen Kosten für die Aufforstung erstattet.

(4) Für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, die bereits vor Inkrafttreten des Wassergesetzes festgelegt oder geachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt. Bei einer Neufestsetzung dieser Gebiete besteht ein Entschädigungsanspruch nur für Nutzungsbeschränkungen, die über die vor der Neufestsetzung bestehenden Beschränkungen hinausgehen.